

Arbeits- und Ruhezeitverordnung ARV 1 in Kürze

Lenkzeit

Zwischen zwei Ruhezeiten		9 Std.	Art. 5/1
Verlängerung 2 mal pro Woche	max.	10 Std.	Art. 5/1
in der Woche	max.	56 Std.	Art. 5/2
während zweier aufeinanderfolgender Wochen	max.	90 Std.	Art. 5/3

Lenkpausen (alle Fahrzeugführer/innen)

nach 4 ½ Stunden Lenkzeit	mind.	45 Min.	Art. 8/1
aufteilbar in einen Teil von gefolgt von einem Teil von	mind. mind.	15 Min. 30 Min.	Art. 8/2

Arbeitszeit

pro Woche		48 Std.	Art. 6/1
pro Woche inklusive Überzeit	max.	60 Std.	Art. 6/1
Wochendurchschnitt innerhalb Zeitraum von 6 Monaten	max.	48 Std.	Art. 6/1

Arbeitspausen (Arbeitnehmer/innen)

nach Arbeitszeit von 6 Stunden	mind.	30 Min.	Art. 8/3
bei Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden	mind.	45 Min.	Art. 8/3
aufteilbar in Teile von je	mind.	15 Min.	Art. 8/3

Tägliche Ruhezeit

innerhalb 24 Std. nach Ende der vorangegangenen Ruhezeit		11 Std.	Art. 9/1+2
unterteilbar in einen Teil von gefolgt von einem Teil von	mind. mind.	3 Std. 9 Std.	Art. 9/2
zwischen 2 wöchentlichen Ruhezeiten max. 3 reduzierte tägl. Ruhezeiten von	mind.	9 Std.	Art. 9/3

Nicht am Standort des Fahrzeugs eingelegte tägliche Ruhezeiten können im Fahrzeug verbracht werden, sofern das Fahrzeug abgestellt und mit geeigneten Schlafmöglichkeiten ausgerüstet ist.

Wöchentliche Ruhezeit

innerhalb von zwei Wochen zwei Ruhezeiten von	mind.	45 Std.	Art. 11/1
eine der beiden Ruhezeiten darf reduziert werden auf	mind.	24 Std.	Art. 11/2

- Eine wöchentliche Ruhezeit muss spätestens am Ende von sechs 24-Stunden-Zeiträumen nach dem Ende der vorangegangenen Ruhezeit beginnen.
- Jede Reduzierung ist durch eine gleichwertige und ununterbrochene Ruhezeit innerhalb der folgen den drei Wochen auszugleichen.
- Jede Ruhezeit, die als Ausgleich für eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit eingelegt wird, ist an eine andere Ruhezeit von mindestens 9 Stunden anzuhängen.
- Nicht am Standort des Fahrzeugs eingelegte reduzierte wöchentliche Ruhezeiten können im Fahrzeug verbracht werden, sofern das Fahrzeug abgestellt und mit geeigneten Schlafmöglichkeiten für jeden Fahrer oder jede Fahrerin ausgerüstet ist.

Tägliche Ruhezeit bei Mehrfachbesatzung

innerhalb 30 Stunden	mind.	9 Std.	Art. 9/6
Mitfahrzeit gilt nicht als Ruhezeit			Art. 9/7

Verschieben der wöchentlichen Ruhezeit bei grenzüberschreitenden Rundfahrten

Beginn einer wöchentlichen Ruhezeit nach spätestens zwölf aufeinander folgenden 24-Stunden-Zeiträume. ¹	mit digitalem Fahrtschreiber ²	Art. I Ia/1
bei Fahrten zwischen 22.00-06.00 Uhr Fälligkeit der Lenkpause nach ³	max.13 Std.	Art. IIa/2

¹ nach der Verschiebung müssen zwei wöchentliche Ruhezeiten eingelegt werden

² bis zum 31.12.2013 auch mit analogem Fahrtschreiber möglich

³ bis zum 31.12.2013 sowie bei Mehrfachbesatzung nicht vorgeschrieben

